

Geburtstag feiern in Corona-Krise: Was aktuell erlaubt ist - und was nicht

Autor: Tobias Utz

Franken, Mittwoch, 08. Juli 2020

Viele Geburtstagskinder mussten, wegen des neuartigen Coronavirus, in diesem Jahr auf ihre Feier verzichten. Nach den umfangreichen Lockerungen in Bayern, kann mittlerweile wieder in größerem Kreis gefeiert werden. Es müssen jedoch bestimmte Regeln beachtet werden. inFranken.de klärt auf.



Eine Geburtstagsparty in Zeiten des Coronavirus? Trotz der Lockerungen, [die der bayerische Ministerpräsident Markus Söder](#) (Update vom 7. Juli 2020) auf einer Pressekonferenz verkündete, bleibt das Leben im Freistaat teilweise eingeschränkt.

Auch wenn Mindestabstand und Maskenpflicht noch bestehen, wurden auch die Kontaktbeschränkungen teilweise gelockert. Geburtstagsfeiern können wieder in größeren Rahmen stattfinden - allerdings unter Einhaltung einiger Regeln.

Geburtstag feiern trotz Corona? Das sind die Regeln

Für einen Geburtstag gelten grundsätzlich die gleichen Regeln und Beschränkungen, die derzeit allgemein gültig sind. Daher darf sich am Geburtstag zwar mit mehreren Personen getroffen werden, wie aus der [sechsten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) hervorgeht, aber es wird dazu angehalten die Kontakte im privaten, wie in der Öffentlichkeit weiterhin zu beschränken.

- **Familie:** Anfang Mai verkündete Markus Söder, dass es ab dem 06. Mai 2020 wieder möglich sei "[Verwandte in gerader Linie](#) und Geschwister zu treffen oder zu besuchen". Das geht aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hervor. Daher ist ein Besuch der Familie auch am Geburtstag gestattet.
- **Partner:** Außerdem darf mit dem Partner oder der Partnerin gefeiert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Verhältnis handelt. Konkret nennt die sechste bayerische Infektionsschutzverordnung "Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft."
- **In der Öffentlichkeit:** Ab dem 17. Juni 2020 werden bisherige Regeln erweitert: Fortan dürfen sich bis zu zehn Personen in der Öffentlichkeit treffen. Die Anzahl der Haushalte spielt dabei keine Rolle.
- **Absehbarer Teilnehmerkreis:** Seit dem **08. Juli 2020** ist eine Geburtstagsfeier mit bis zu 100 Gästen innen und bis zu 200 Gästen im Freien möglich." Das geht aus der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hervor. Die Feier darf allerdings nicht für beliebige - nicht eingeladene - Personen zugänglich sein.

Das Innenministerium erklärt die Kontaktbeschränkung wie folgt: "Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren."

Der Mindestabstand bleibt weiterhin Gebot

Beachtet werden sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern: "Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten", heißt es dazu. In geschlossenen Räumen soll außerdem regelmäßig gelüftet werden.

Seitdem die Ausgangsbeschränkungen aktiv sind, [musste die Polizei vielfach gegen Corona-Partys vorgehen](#). Die Beamten weisen darauf hin, dass alle Geburtstagsfeiern, die sich nicht an die Bedingungen halten, aufgelöst werden. Das wird mit Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz begründet.

Statt sich mit Freunden und Bekannten zum Geburtstag zu treffen, kann man sich auch digital verabreden: [Das sind die fünf besten Video-Chat-Apps](#).